

**460 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VII. GP.**

22. 2. 1955.

**Regierungsvorlage.****Bundesgesetz vom 1955,  
womit die Vorschriften über das Arbeitsbuch  
aufgehoben werden.**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Alle reichsdeutschen Rechtsvorschriften über das Arbeitsbuch werden außer Kraft gesetzt.

(2) Gemäß Abs. 1 treten insbesondere außer Kraft:

1. das Gesetz über die Einführung eines Arbeitsbuches vom 26. Feber 1935, DRGBl. I S. 311, in der Fassung der Verordnung zur Änderung des Gesetzes über die Einführung eines Arbeitsbuches vom 30. Oktober 1939, DRGBl. I S. 2180, und alle hiezu ergangenen Durchführungsvorschriften;

2. § 2 Abs. 1 Z. 1 der Verordnung über die Eingliederung der Landesarbeitsämter und Arbeitsämter in die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung und über die Regelung des Arbeitseinsatzes im Lande Österreich vom 20. Mai 1938, DRGBl. I S. 591.

§ 2. (1) Arbeitsbücher, die auf Grund der im § 1 bezeichneten Vorschriften ausgestellt wurden

und sich in Verwahrung von Dienstgebern befinden, sind von diesen den Dienstnehmern, soweit sie bei ihnen noch beschäftigt sind, auszuhandigen. Personen, deren Arbeitsbücher sich in Verwahrung eines Dienstgebers befinden, bei dem sie nicht mehr beschäftigt sind, haben selbst dafür zu sorgen, daß ihnen das Arbeitsbuch ausgehändigt wird.

(2) Arbeitsbücher, die gemäß Abs. 1 bis 31. Dezember 1955 nicht ausgehändigt werden konnten, sind vom Dienstgeber dem nach dem Standort des Betriebes zuständigen Arbeitsamt zu übermitteln.

§ 3. Die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung bleiben weiterhin verpflichtet, eine Durchschrift der bei ihnen einlangenden, von den Dienstgebern erstatteten Anzeigen über die An- und Abmeldung der Dienstnehmer zur Sozialversicherung nach Prüfung auf ihre Vollständigkeit dem nach dem Standort des Betriebes zuständigen Arbeitsamt zu übermitteln.

§ 4. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

**Erläuternde Bemerkungen.**

Im Zuge der Bestrebung, ehemals reichsdeutsche Vorschriften, die durch das Rechtsüberleitungsgesetz vorläufig als österreichisches Recht weitergelten, zu beseitigen, wurde die Frage geprüft, ob die deutschen Vorschriften über das Arbeitsbuch durch österreichisches Recht zu ersetzen oder ob diese Vorschriften mangels eines hiefür bestehenden Bedürfnisses außer Kraft zu setzen sind. Der vorliegende Gesetzentwurf sieht auf Grund des Ergebnisses dieser Prüfung die Aufhebung der Vorschriften über das Arbeitsbuch vor.

Zur Durchführung der Aufgaben der Arbeitsämter werden die Arbeitsbücher nicht mehr benötigt. Die Kenntnis der Berufslaufbahn, wie sie

aus den Arbeitsbüchern entnommen werden konnte, hätte wohl noch eine gewisse Bedeutung für die Erstellung des Berufsnachwuchsplanes und ganz allgemein für die Arbeitsmarktpolitik; dies allein rechtfertigt jedoch nicht, die Einrichtung des Arbeitsbuches beizubehalten. Zum Nachweis der Beitragszeiten in der Rentenversicherung sind eigene Versicherungskarten vorgesehen, in denen sowohl die Versicherungszeiten als auch die Höhe des Entgeltes eingetragen sind. Allerdings sind in den Kriegs- und Nachkriegszeiten solche Versicherungsunterlagen vielfach in Verlust geraten. In derartigen Fällen können die Eintragungen in den Arbeitsbüchern für in der Vergangenheit liegende Beschäftigungszeiten für

2

den Dienstnehmer als zusätzliche Unterlagen für den Nachweis von Zeiten versicherungspflichtiger Beschäftigungen in den Rentenversicherungen von Bedeutung sein. Der Gesetzentwurf nimmt darauf Rücksicht. Zum Nachweis von künftigen Versicherungszeiten hat die Sozialversicherungsgesetzgebung in entsprechender Weise vorgesorgt. Tatsächlich wird das Arbeitsbuch derzeit kaum mehr verwendet.

Im § 1 des Entwurfes wird das Außerkrafttreten der Vorschriften über das Arbeitsbuch verfügt. Der § 2 regelt, was mit den noch im Umlauf befindlichen Arbeitsbüchern zu geschehen hat. Soweit sie sich noch in Verwahrung von Dienstgebern befinden, haben diese die Arbeitsbücher den Dienstnehmern auszufolgen. Arbeitsbücher, die bis zum 31. Dezember 1955 nicht ausgehändigt werden konnten, sind vom

Dienstgeber dem nach dem Standort des Betriebes zuständigen Arbeitsamt zu übermitteln, das die Arbeitsbücher in Verwahrung zu nehmen hat.

Durch die Bestimmung des § 3 wird zum Ausdruck gebracht, daß die bestehende Verpflichtung der Träger der gesetzlichen Krankenversicherung, die bei ihnen einlangenden Anzeigen der Dienstgeber über die An- und Abmeldung der Dienstnehmer zur Sozialversicherung auf ihre ordnungsgemäße Ausfüllung zu überprüfen und sodann dem zuständigen Arbeitsamt zu übermitteln, weiterhin aufrecht bleibt. Diese Anzeigen benötigen die Arbeitsämter vor allem auf dem Gebiete der Arbeitsvermittlung und der Arbeitsmarktbeobachtung zur Besorgung der ihnen obliegenden Aufgaben.